

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 2018 / 1)

für die Zertifizierung von Systemen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und von Bauprodukten/Tätigkeiten ohne eine europäisch harmonisierte, technische Regel

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH für Systeme der Werkseigenen Produktionskontrolle nach der EU-BauPVO sowie für Bauprodukte ohne eine europäisch harmonisierte, technische Regel fest.

2. Allgemeines

Die Zertifizierungsverfahren unterstützt den Nachweis der Fähigkeit eines Lieferanten, die Qualität seiner Produkte oder Dienstleistungen sicherzustellen

- 2.1 Voraussetzung für die Erteilung eines CE Zertifikats nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Erfüllung der Anforderungen der entsprechenden normativen Grundlage an das gewählte WPK System. Mit dem CE Zertifikat bestätigt die ZERTbauprÜf GmbH, dass das Unternehmen eine Werks-eigene Produktionskontrolle (WPK) nach den Anforderungen der maßgebenden technischen Regel(n) eingeführt hat und anwendet.
- 2.2 Voraussetzung für die Erteilung eines Produktzertifikates bzw. Bestätigungszertifikates nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Erfüllung der vertraglich zugrunde gelegten Anforderungen an an das WPK System und/oder das Bauprodukt und/oder die Tätigkeit.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH und ihren Kunden geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung, soweit nicht Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH und dem Kunden ist die Erstinspektion und die laufende Überwachung der Einhaltung der im jeweils vorgegebenen Anforderungen an die WPK und/oder an das Bauprodukt bzw. die Tätigkeit sowie die Erteilung eines Zertifikats und die Aufnahme in die von der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH geführte Liste zertifizierter Unternehmen.

Die fachliche Kontrolle über die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH in den durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Bereichen, obliegt einem neutralen und unabhängigen Gremium, dem Zertifizierungsbeirat. Die Festlegungen des Zertifizierungsbeirates sind seitens der Zertifizierungsstelle zu beachten und damit auch Vertragsgrundlage. Eine aktuelle Fassung der vom Zertifizierungsbeirat gefassten Beschlüsse kann dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Beauftragung / Vertragsdauer

Die Beauftragung der Zertifizierungsstelle erfolgt durch den Kunden in schriftlicher Form (Zertifizierungsvereinbarung). Im Vorfeld zur Beauftragung kann auf Wunsch des Unternehmens ein Informationsgespräch mit einem Vertreter der Zertifizierungsstelle, bei dem Fragen zum Zertifizierungsverfahren beantwortet werden können, stattfinden. Die Beauftragungsunterlagen können bei der Zertifizierungsstelle angefordert werden. Der Eingang des Zertifizierungsvertrages wird von der Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigt. Die Beauftragung muss neben der Erstinspektion auch die laufenden Überwachungsmaßnahmen umfassen, die während der Laufzeit des Zertifikats erforderlich sind. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

4. Erstzertifizierung

Zunächst werden die von der Zertifizierungsstelle nach der Beauftragung angeforderten Unterlagen geprüft, um festzustellen ob den Anforderungen des betreffenden Regelwerks entsprochen wird und die Durchführung einer Erstinspektion vor Ort sinnvoll erscheint. Der Eingang der angeforderten Unterlagen wird innerhalb von **10 Arbeitstagen** unter Angabe der individuellen Hersteller-Schlüssel-Nummer bestätigt. Die Prü-

fung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Widersprüche oder Unklarheiten erfolgt innerhalb einer Frist von **15 Arbeitstagen**. Das Ergebnis der Überprüfung und der beauftragte Inspektor (einschließlich der entsendenden Stelle) wird dem Kunden mitgeteilt - der Kunde kann den Inspektor ablehnen. In diesem Fall wird ein weiterer Vorschlag unterbreitet.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Prüfung von Managementunterlagen im Verlauf einer Überprüfung vor Ort vorzunehmen. Die Prüfung vor Ort, d.h. in den Geschäftsräumen, Laboren und Herstellerwerken erfolgt nach einem Ablaufplan, den die Zertifizierungsstelle erstellt und der Inspektor mindestens **5 Arbeitstage** vor der Überprüfung dem Kunden zur Abstimmung vorlegt.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort wird die Erfüllung der Anforderungen des entsprechenden Regelwerks begutachtet und Abweichungen protokolliert. Werden dabei Abweichungen festgestellt, die eine Zertifizierung ausschließen, ist der Inspektor verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse einschließlich der Empfehlung des Inspektors hinsichtlich der Fortführung des Zertifizierungsverfahrens wird dem Kunden unmittelbar nach der Überprüfung unter Benennung der ggf. noch zu treffenden Maßnahmen (Nachreichen von Unterlagen, Durchführung einer zusätzlichen Überprüfung vor Ort, Korrektur von Abweichungen ...) mündlich mitgeteilt.

Innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Überwachung ist die Überwachungsdokumentation (Checkliste) durch den Inspektor an die Zertifizierungsstelle zu übersenden. Bestandteil dieser Dokumente ist auch eine Empfehlung des Inspektors hinsichtlich der Fortführung des Zertifizierungsverfahrens. Nach der Bewertung der Überwachungsdokumente und der Entscheidung hinsichtlich der Erteilung / Aufrechterhaltung / Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle wird die Zertifizierungsentscheidung an den Kunden übermittelt. Die Weitergabe der Zertifizierungsdokumente durch den Kunden an Dritte darf nur als Ganzes und nicht auszugsweise erfolgen.

5. Zertifikatserteilung

Die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats und den Eintrag in die Liste zertifizierter Unternehmen wird auf Basis des Überwachungsberichtes innerhalb von **15 Arbeitstagen** nach Vorliegen der Überwachungsdokumente in der Zertifizierungsstelle dem Kunden bekannt gegeben. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, hat der Kunde Anspruch auf Erhalt des Zertifikates und Eintrag in die Liste der zertifizierten Unternehmen der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH.

Das Zertifikat gilt nur für die im Zertifikat ausgewiesene Produktionsstätte und das genannte Bauprodukt. Die mit dem Geltungsbereich verbundene Wirkung des Zertifikats und damit im Zusammenhang stehende Rechte des Kunden erlangen erst mit der Übergabe des Zertifikats ihre Gültigkeit. Erfolgt die Zertifikatserteilung an mehrere handelsrechtlich selbstständige Unternehmen oder juristische Personen, ist vor Übergabe der Zertifikate nachzuweisen, dass seitens des Kunden ein rechtsverbindliches Durchgriffsrecht besteht, das sicherstellt, dass diese Geschäftsbedingungen sowie weitere die Zertifizierung betreffende Vorgaben für diese Unternehmen / juristische Personen ohne Einschränkung verbindlich sind. Das Zertifikat darf weder an Dritte noch, an Rechtsnachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein. Das Zertifikat ist solange gültig, wie auf dem Zertifikat selber angegeben, bzw. wie die Festlegungen in der harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.

6. Verwendung des Zertifikat

Der Kunde ist berechtigt, das Zertifikat für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

7. Erlöschen des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats kann vor Ablauf der Gültigkeit durch Kündigung des Kunden oder durch Entzug seitens der Zertifizierungsstelle enden. Das Zertifikat wird vorzeitig ungültig wenn:

- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- der Kunde sich nicht im erforderlichen Umfang der Überwachung unterzieht
- festgestellte Abweichungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist beseitigt werden
- bei Insolvenz oder sonstiger Beendigung der Geschäftstätigkeit
- bei Zahlungsrückstand

Weiterhin erlischt das Zertifikat, wenn über den Kunden Tatsachen bekannt werden, die den Zertifizierungsgrundsätzen widersprechen. Hierzu gehören beispielsweise unvollständige oder falsche Angaben des Kunden bei der Begutachtung, eigenmächtige Erweiterung des Geltungsbereiches des Zertifikats oder das Verschweigen von wesentlichen Änderungen. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, in diesen Fällen den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Entzug des Zertifikats hat zur Folge, dass das betroffene Unternehmen keine Werbung mit dem Zertifikat betreiben und nicht der Eindruck einer noch bestehenden Zertifizierung gegenüber Dritten erwecken darf. Die Zertifizierung des betreffenden Unternehmens wird aus der Liste der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH gestrichen.

8. Laufende Überwachung

Im Rahmen der Geltungsdauer der Zertifizierung sind entsprechend der technischen Regel des jeweiligen Bauproduktes / der zertifizierten Tätigkeit bzw. mindestens einmal jährlich Überwachungen durchzuführen. Umfang und Zeitplan der Überwachungen werden auf Basis der einschlägigen Vorgaben sowie der Ergebnisse der vorangegangenen Überwachungen festgelegt. Die Überwachung dient dem Nachweis der andauernden Umsetzung und Wirksamkeit des WPK - Systems, zur Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen an diesem System und zur Bestätigung der ständigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen. Bei der Überwachung werden daher i.d.R. folgende Bereiche überprüft:

- Elemente zur Aufrechterhaltung des Systems (u.a. QM-Bewertung, interne Audits, Korrekturen, Vorbeugungsmaßnahmen)
- Kundenbeschwerden
- Nutzung des Zertifikates und der Aussage über die Zertifizierung
- Änderungen des dokumentierten Systems
- Unternehmensbereiche, die Änderungen unterliegen
- ausgewählte Prozesse des zertifizierten Systems zur Prüfung der wirksamen Umsetzung der Normenforderungen
- Maßnahmen, die aufgrund von Abweichungen ergriffen wurden, die bei der letzten Überwachung festgestellt wurden
- Wirksamkeit von ausgewählten Maßnahmen, die eine ständige Verbesserung der Systemleistung zum Ziel haben

Für die Überprüfungen im Rahmen der laufenden Überwachung sind die in der „Check-Liste“ aufgeführten Dokumente bereitzuhalten, jedoch mind. eine aktuelle WPK – Dokumentation einschließlich einer Liste der gültigen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Am Ende der Überwachung findet ein Abschlussgespräch statt. Im Abschlussgespräch fasst der Inspektor die Ergebnisse der Überwachung zusammen. Insbesondere werden die erkannten und schriftlich festgehaltenen Abweichungen erläutert. Der Inspektor formuliert im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung gegenüber der Zertifizierungsstelle.

Die Ergebnisse der Überwachung werden dokumentiert. Die Checklist zur Überwachung enthält die Empfehlung des Inspektors, ob das vergebene Zertifikat aufrechterhalten werden kann. Auf Grundlage der Dokumente des Inspektors entscheidet die Zertifizierungsstelle darüber, ob das vergebene Zertifikat seine Gültigkeit behält. Das überwachte Unternehmen wird von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Unabhängig von der laufenden Überwachung kann die Zertifizierungsstelle eine kurzfristig angekündigte Überwachung vor Ort bei Beschwerden Dritter oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen oder bei wesentlichen Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durchführen. Hierzu zählen:

- Änderung des Geltungsbereichs
- Übernahme der gesamten Organisation oder von Teilbereichen durch eine andere Organisation
- Änderung bei Organisation und Management (Schlüsselpersonal)
- Wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen
- Änderung der Gesellschaftsform

Der Kunde ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Bei außerplanmäßigen Überprüfungen hat der Kunde keine Möglichkeit, Einwände gegen den Auditor zu erheben.

9. Sonderüberwachung bei Abweichungen

Werden im Rahmen einer Überwachung Abweichungen festgestellt, so kann die Zertifizierungsstelle auf die Durchführung einer Sonderüberwachung entscheiden. Dabei ist festzustellen, ob die eingeführten Korrekturmaßnahmen wirksam umgesetzt werden. Den Umfang der Sonderüberwachung legt die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem eingesetzten Inspektor fest. Eine Sonderüberwachung ist dann erforderlich, wenn die Prüfung der wirksamen Beseitigung der Abweichungen nicht allein auf dem Dokumentationswege erfolgen kann.

Am Ende der Überwachung findet ein Abschlussgespräch statt. Im Abschlussgespräch fasst der Inspektor die Ergebnisse der Sonderüberwachung zusammen. Insbesondere werden die erkannten und schriftlich festgehaltenen Abweichungen erläutert. Der Inspektor formuliert im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung gegenüber der Zertifizierungsstelle.

Die Ergebnisse der Sonderüberwachung werden dokumentiert. Die Dokumente zur Sonderüberwachung enthält die Empfehlung des Inspektors, ob das vergebene Zertifikat aufrechterhalten werden kann oder ggf. auszusetzen ist. Auf der Grundlage der Dokumente des Inspektors entscheidet die Zertifizierungsstelle darüber, ob das vergebene Zertifikat seine Gültigkeit behält. Das überwachte Unternehmen wird von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

10. Entgelt

Die erbrachten Leistungen der Zertifizierungsstelle werden, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, nach der bei Eingang des Antrags gültigen Preisliste für die Zertifizierung berechnet. Sind weitere Arbeiten z.B. durch einen erhöhten Aufwand aufgrund erheblicher Überarbeitungen des WPK-Systems erforderlich, so werden diese nach Rücksprache mit dem Unternehmen nach Aufwand abgerechnet.

11. Anpassung / Änderung der Zertifizierungsregeln

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, zum Vorteil des Kunden alle zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, um das eigene QM System ständig zu verbessern und damit beispielsweise die Akkreditierungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Daraus resultierende Änderungen der Regeln zur Überwachung und Zertifizierung werden dem Kunden frühzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall bleibt es dem Kunden überlassen, den Vertrag vorzeitig zu kündigen oder bei Fortdauer der Gültigkeit des Zertifikates entsprechende Korrekturmaßnahmen durchzuführen und diese ggf. im Rahmen einer gesonderten Überwachung überprüfen zu lassen.

12. Einspruchsverfahren

Gegen die Entscheidungen und Feststellungen der Zertifizierungsstelle innerhalb eines Zertifizierungsverfahrens (z.B.: Ablehnung des Zertifizierungsantrages, Entscheidung zur entsendenden Stelle, Vor-Ort getroffenen Abweichungen, Aussagen im Überwachungsbericht, Nichterteilung / Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikats) steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht innerhalb von **vier Wochen** ab Zugang der maßgeblichen Information zu.

Zur Behandlung von Beschwerden, Einsprüchen und Widersprüchen (im folgenden als Widerspruch bezeichnet) hat die Zertifizierungsstelle ein Widerspruchsverfahren eingerichtet

Soweit eine Klärung des Widerspruchs durch das leitende Personal der Zertifizierungsstelle nicht herbeigeführt werden kann, wird der Widerspruch dem Zertifizierungsbeirat der ZERTbauprÜf GmbH zugeleitet. Der Zertifizierungsbeirat gibt seine Empfehlung dem Leiter der Zertifizierungsstelle bekannt. Zwischen dem Eingang des Widerspruchs und der Empfehlung dürfen nicht mehr als **8 Wochen** vergehen. Innerhalb von **4 Wochen** nach Vorliegen der Empfehlung teilt der Leiter der Zertifizierungsstelle dem Kunden die schriftlich begründete Entscheidung mit. Diese Mitteilung beendet das Widerspruchsverfahren mit verbindlicher Wirkung.

13. Haftungsbeschränkung

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Herstellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Ersatzpflicht der ZERTbauprÜf GmbH beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf den Auftragswert begrenzt.
3. Der Hersteller verpflichtet sich, die ZERTbauprÜf GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter Weiterverwendung von Überwachungsergebnissen freizustellen.
4. Die Ansprüche des Herstellers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflicht sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übersendung des Überwachungsberichtes oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen der ZERTbauprÜf GmbH über die aufgeführten Überwachungen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Absendevermerkes über dem Überwachungsbericht, einer sonstigen Mitteilung bzw. der Rechnung verbindlich

Die Angaben in den Zertifikaten beruhen auf den Angaben der jeweiligen Hersteller und Kunden, die diese in eigener Verantwortung benutzen. Die Tätigkeit der notifizierten Stelle beschränkt sich auf die Erstinspektion und Erstbeurteilung des Lieferwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle für das dem Überwachungsvertrag zu Grunde liegende Lieferwerk des Herstellers.

Die ZERTbauprÜf GmbH haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der von ihr verwendeten Prüfgrundlagen.

14. Vertraulichkeit / Datenschutzerklärung

Die Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Kunden erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um firmenspezifische Erkenntnisse des Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt. Ausgenommen ist die Offenlegung von Informationen an Behörden und an die Akkreditierungsstelle. Kundendaten bezüglich des Verlaufes von Zertifizierungsverfahren, dem Zustand des WPK Systems, Abweichungen und Auflagen die im Rahmen der Zertifizierung gewonnen werden, werden EDV gestützt gespeichert bzw. in Akten abgelegt. Einzelheiten zu Verfahren und Abläufen die eigentliche Geschäftstätigkeit des Kunden betreffend werden nicht gespeichert. Alle im Rahmen der WPK System Zertifizierung erhobenen Daten dienen ausschließlich dem Zwecke der Zertifizierung.

Die Geschäftsleitung der Zertifizierungsstelle sichert seinen Kunden zu, dass alle im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens eines Unternehmens zugänglich gemachten Informationen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Hierzu gehört auch, dass die zur Verfügung gestellten Dokumente in so einer Weise aufbewahrt werden, dass Unbefugten ein Zugang nicht möglich ist.

Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle:

- zertifiziert diese keine verbundenen Stellen
- überwachen und/oder zertifizieren diese keine Produkte, an deren Forschung bzw. Entwicklung sie beteiligt war
- bieten die Zertifizierungsstelle keine Beratung zum WPK – System der von ihr überwachten Unternehmen / Produkte / Tätigkeiten an

- ist unser Personal verpflichtet, auftretende Interessenskonflikte anzuzeigen und Tätigkeiten abzulehnen, die einer Tätigkeit als unparteiliche, akkreditierte und notifizierte Stelle widersprechen

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Dritten alles zu unterlassen, was dem Ruf der ZERTbauprÜf GmbH schaden kann, ihre Tätigkeit als unangemessen und nicht autorisiert charakterisieren könnte und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringen und das öffentliche Vertrauen in die Zertifizierung gefährden kann. Die Bedingungen zur Regelung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit gelten grundsätzlich auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15. Pflichten der Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH

Die Archivierung der Aufzeichnungen erfolgt für eine Dauer von 5 Jahren. Werden Aufzeichnungen entsorgt sind die Datenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Kunde erhält auf Verlangen jederzeit Einsicht in alle Akten, Dokumente und Unterlagen die sich auf die Durchführung des jeweiligen den Kunden betreffenden Verfahrens beziehen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, nur Inspektoren mit entsprechender fachlicher Qualifikation, Erfahrung und charakterlicher Eignung einzusetzen.

Bei einer begründeten Ablehnung eines Inspektors ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Inspektor unmittelbar vor oder während der Überprüfung aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat ausfällt.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet alle Informationen ausschließlich zum Zwecke der Zertifizierung zu verwenden und einen anderweitigen kommerziellen Gebrauch zu unterlassen.

16. Pflichten des Kunden

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens muss ein kompetenter und bevollmächtigter Entscheidungsträger des Unternehmens, der bei der Vorbereitung und Überprüfung verfügbar ist, bereitgestellt werden. Weiterhin ist durch organisatorische Maßnahmen der reibungslose Ablauf sicherzustellen. Der Kunde ist verpflichtet über alle maßgeblichen Belange wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Dokumente, Aufzeichnungen und Daten müssen während der Überprüfung zugänglich sein. Die im Rahmen der WPK verantwortlichen Mitarbeiter müssen verfügbar und auf die Überprüfung vorbereitet sein.

Der Kunde steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Inspektors gefährden könnte.

Im Rahmen Ihrer Akkreditierung ist die Zertifizierungsstelle der ZERTbauprÜf GmbH verpflichtet, den Begutachtern der Akkreditierungsstelle die Teilnahme an Überprüfungen zu ermöglichen. Der Kunde gibt dazu sein Einverständnis, darf jedoch bei berechtigtem Interesse, externe Begutachter der DAkkS unter Angabe der Gründe ablehnen – in diesem Fall wird ein neuer Vorschlag unterbreitet.

17. Sonstiges

Für das Zertifizierungsverfahren und den dabei anfallenden Schriftwechsel gilt die deutsche Sprache als vereinbart. Dies gilt auch für das Einreichen von Unterlagen, die Durchführung der Überprüfung beim Kunden sowie die Erstellung von Dokumenten. Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste gehen zu Lasten des Kunden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeine Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken in der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.